



Brüssel, den 10. Juni 2016
(OR. en)

9869/16

FSTR 22
FC 18
REGIO 29
SOC 383
AGRISTR 26
PECHE 203
CADREFIN 31

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu einer Städteagenda für die EU
- Annahme

1. Der Vorsitz hat den Delegationen im Rat am 30. April 2016 den im Betreff genannten Entwurf von Schlussfolgerungen vorgelegt.
2. Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat diesen am 5. und 21. April sowie am 1. Juni 2016 geprüft. Alle Delegationen haben dem in der Anlage enthaltenen Entwurf am 8. Juni 2016 zugestimmt.
3. Es ist anzumerken, dass im Entwurf der Schlussfolgerungen Bezug auf einige Teile des "Pakts von Amsterdam" ¹ genommen wird, auf den sich die für städtische Angelegenheiten zuständigen EU-Minister auf ihrer informellen Tagung am 30. Mai 2016 geeinigt haben.

¹ http://urbanagenda.nl/wp-content/uploads/2016/05/Pact-of-Amsterdam_v7_WEB.pdf

4. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt, den als Anlage beigefügten Entwurf von Schlussfolgerungen auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt der Tagesordnung anzunehmen.
-

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu einer Städteagenda für die EU

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. VERWEIST auf seine Schlussfolgerungen vom 18. November 2014 zum sechsten Kohäsionsbericht– insbesondere auf Nummer 32 –, in denen der Rat der Kommission und den Mitgliedstaaten nahelegte, die Arbeit an einer EU-Städteagenda unter Berücksichtigung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in diesem Bereich fortzuführen und sicherzustellen, dass diese Agenda unter uneingeschränkter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und der Zuständigkeiten im Rahmen der EU-Verträge entwickelt wird;
2. VERWEIST auf die Schlussfolgerung des Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen über die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation über die Kernpunkte einer EU-Städteagenda², in dem die Kommissionsdienststellen die Maßnahmen nennen, die sie zu ergreifen gedenken;
3. VERWEIST auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. September 2015 zur städtischen Dimension der EU-Politikfelder³, in der das Europäische Parlament die Bedeutung einer Europäischen Städteagenda hervorhebt;
4. VERWEIST auf seine Schlussfolgerungen vom 12. Mai 2016 zur Neuen Städteagenda, die im Rahmen der 3. Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungsbau und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) ausgearbeitet wurden;
5. HEBT die Bedeutung und Vielfalt städtischer Gebiete aller Größen und Rahmenbedingungen in der EU sowie die Zusammenarbeit innerhalb funktionaler städtischer Gebiete und zwischen Stadt und Umland HERVOR, wenn es darum geht, die Ziele der Union und damit verbundene nationale Prioritäten zu erfüllen;

² Dok. 9395/1/15 REV 1.

³ (2014/2213(INI)).

6. BETONT, dass die Städteagenda für die EU (im Folgenden "Städteagenda") vor allem allgemeine Ziele und Herausforderungen, die alle Mitgliedstaaten der EU betreffen, angeht und dabei das ungleiche städtische Profil der Mitgliedstaaten berücksichtigt;
7. ERKENNT AN, dass die Komplementarität der Maßnahmen, die städtische Gebiete betreffen, erhöht und ihre städtische Dimension gestärkt werden muss;
8. UNTERSTREICHT den Beitrag spezifischer EU-Maßnahmen im Einklang mit den bereits bestehenden rechtlichen und institutionellen Strukturen – vor allem der Kohäsionspolitik – zur Umsetzung der Städteagenda und zur Verwirklichung der Ziele nachhaltiger Stadtentwicklung und somit zur Erfüllung der Ziele der Strategie Europa 2020;
9. UNTERSTREICHT, dass ein Ziel der Städteagenda darin besteht, die Zugänglichkeit und Koordinierung bestehender Finanzierungsmöglichkeiten zu verbessern sowie zu ihrer Vereinfachung beizutragen. Mit ihr werden weder neue EU-Finanzierungsquellen geschaffen noch höhere Mittelzuweisungen für städtische Behörden angestrebt; auch die derzeitige Aufteilung der rechtlichen Zuständigkeiten und bestehende Arbeits- und Entscheidungsstrukturen bleiben unberührt und ebenso wenig werden Zuständigkeiten auf EU-Ebene übertragen (im Einklang mit den Artikeln 4 und 5 EUV);
10. BEKRÄFTIGT, dass alle Interessenträger den Umfang ihrer Beteiligung an der Städteagenda frei bestimmen können und dass die Ergebnisse der Partnerschaften als unverbindliche Beiträge zur Gestaltung künftiger und zur Prüfung bestehender EU-Rechtsvorschriften, -Instrumente und -Initiativen, wie sie im Pakt von Amsterdam beschrieben sind, verstanden werden können;
11. STIMMT ZU, dass eine bessere Einbeziehung der wichtigsten Partner, einschließlich der Vertreter städtischer und regionaler Behörden, bei der Vorbereitung und Auswertung von EU-Strategien durch bestehende, den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehende Konsultationsmöglichkeiten erforderlich ist;
12. BEGRÜSST die im Pakt von Amsterdam enthaltene Städteagenda, die von den für städtische Angelegenheiten zuständigen EU-Ministern auf ihrer informellen Tagung vom 30. Mai 2016 beschlossen wurde;

13. FORDERT die Kommission AUF,

- a) eine aktive Rolle zu übernehmen und die Umsetzung der Städteagenda im Rahmen ihres bestehenden Budgets weiter zu fördern, einschließlich der Bereitstellung grundlegender technischer Unterstützung für die Partnerschaften ab dem 1. Januar 2017;
- b) ihre Maßnahmen zur Verstärkung der städtischen Dimension der EU-Politikfelder an die Städteagenda anzupassen;
- c) die Koordinierung und Straffung ihrer Strategien, die sich direkt oder indirekt auf städtische Gebiete auswirken, auf transparente Weise zu verstärken, um die Komplementarität der Strategien zu erhöhen und ihre städtische Dimension zu stärken, insbesondere in den Bereichen bessere Rechtsetzung, bessere Finanzierung und besseres Wissen;
- d) eine Anlaufstelle für mit der Städteagenda zusammenhängende Fragen und die städtische Dimension der EU-Politikfelder einzurichten und damit vollständige, verlässliche und gezielte Informationen für städtische Gebiete und Interessenträger anzubieten;
- e) die Kontinuität, Kohärenz und Koordinierung der Städteagenda sicherzustellen, indem sofern relevant die Umsetzung des Maßnahmenpakets der Städteagenda und insbesondere die Arbeit der Partnerschaften unterstützt werden;
- f) die Ergebnisse und Empfehlungen der Partnerschaften nach Prüfung und Beratung durch die GD für städtepolitische Fragen bei der Erstellung entsprechender Vorschläge für die EU-Rechtsvorschriften, -Instrumente und -Initiativen sowie bei deren Überarbeitung zu berücksichtigen;
- g) weiterhin mit städtischen Behörden und den sie vertretenden Organisationen über die zahlreichen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für Konsultationen und Feedback zusammenzuarbeiten, wenn neue Rechtssetzungs- und Politikinitiativen entwickelt und bestehende EU-Strategien, -Politiken und -Rechtsvorschriften evaluiert werden;

- h) gegebenenfalls weiterhin zu sondieren, wie städtische Einflüssen im Rahmen der Folgenabschätzungen besser bewertet werden können und dabei die zur Verfügung stehenden Instrumente zu verwenden und Interessenträger stärker einzubeziehen;
 - i) dem Rat regelmäßig und erstmalig im Laufe des Jahres 2017 Bericht über die Umsetzung und die Ergebnisse der Städteagenda zu erstatten;
14. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF,
- a) die für die Umsetzung der Städteagenda erforderlichen Schritte zu unternehmen und – sofern zweckmäßig – die zuständigen Stellen auf allen Ebenen der Regierung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und des Subsidiaritätsprinzips an der Umsetzung der Städteagenda zu beteiligen;
 - b) sofern zweckmäßig und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Verbesserung der Wissensbasis und der angemessenen Erhebung von Daten zu Fragen der Stadtentwicklung zu fördern, den Datenaustausch in Bezug auf städtische Gebiete in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission zu verstärken und dabei die erforderliche Minimierung des Verwaltungsaufwands so weit wie möglich zu berücksichtigen sowie die bestehenden Mittel und Instrumente einzusetzen;
15. FORDERT die lokalen und regionalen Behörden AUF, nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und des Subsidiaritätsprinzips die geeigneten Schritte zur Umsetzung der Städteagenda zu unternehmen;
16. ERSUCHT das Europäische Parlament, sofern zweckmäßig die Ergebnisse und Empfehlungen der Partnerschaften nach Prüfung und Beratung durch die für Stadtentwicklung zuständige GD für die Tagesordnung der betreffenden Ausschüsse in Betracht zu ziehen, wenn sie über diesbezügliche neue und bestehende EU-Rechtsvorschriften beraten;
17. ERSUCHT den Ausschuss der Regionen und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, innerhalb ihrer Zuständigkeiten zur weiteren Entwicklung der Städteagenda beizutragen;

18. ERSUCHT die Europäische Investitionsbank,

- a) in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission die Entwicklung besserer Finanzierungsansätze im städtischen Bereich, auch durch Finanzierungsinstrumente, zu unterstützen;
 - b) sofern zweckmäßig, die Ergebnisse der Städteagenda bei ihrer Kreditgewährung, ihren Mischfinanzierungen und dem Ansatz ihrer beratenden Dienste im städtischen Bereich zu berücksichtigen und dabei der Notwendigkeit, nachhaltige Stadtentwicklungsstrategien zu unterstützen, Rechnung zu tragen, ohne jedoch ihre Finanzdisziplin zu gefährden.
-